

Vertraulich

~~DI~~ a/a  
 J. J. J.  
 p. B. 51.14.21.20. Am  
 J.

Br/gst. 380.0 / 388.1P r o t o k o l l n o t i zAusfuhr von "Pinions and Gears" nach USA

Sitzung vom 25. Juni 1970

Teilnehmer: HH. Botschafter Probst  
 Minister Gelzer  
 Clerc  
 Dietschi  
 Ledermann  
 Krell  
 Bratschi

Zu Beginn verweist Botschafter Probst auf den Beschluss des Bundesrates vom 8. Juni und orientiert anschliessend über die jüngste Entwicklung im vorliegenden Fall. Dieser präsentiert sich seit anfangs Woche in einem neuen Licht, indem das Büro Universum Press (Dr. Bert Wyler und Dr. Eckert, Genf) in einem Telefongespräch mit Botschafter Probst bekanntgab, es hätte Informationen erhalten, wonach sich der Bundesrat in den Jahren 1967, 1969 und auch jetzt wieder mit der Problematik der schweizerischen Exporte von Rädern und Trieben ("pinions and gears") nach den USA beschäftigt habe. Auf das jeweilige Drängen der Handelsabteilung habe es der Bundesrat allemal unterlassen, die Ausfuhr derartiger Artikel der Bewilligungspflicht des Kriegsmaterialbeschlusses zu unterstellen. Botschafter Probst berichtet, die beiden Herren Wyler und Eckert hätten ihm angeraten, eine diesbezügliche Klarstellung zuhanden der Oeffentlichkeit zu veranlassen, bevor gewisse Pressekreise ("Blick") einen Skandal aus der ganzen Sache aufbauen würden. Nötigenfalls könnte die Universum Press den Anlass für eine solche Klarstellung schaffen. Ihre journalistische Pflicht gebiete ihnen eigentlich ohnehin, die erhaltenen Informationen zu veröffentlichen.



Im Einvernehmen mit Bundeskanzler Huber erachtet es der Vorsitzende als verfrüht, bereits zum jetzigen Zeitpunkt - gewissermassen als vorbeugende Massnahme - eine Orientierung der Oeffentlichkeit vorzunehmen. Diese Ansicht wird von den übrigen Sitzungsteilnehmern geteilt.

In den folgenden Beratungen stellt sich die Frage, ob ausser dem bekannten Fall der Firma Charpilloz, Delsberg, auch andere Lieferungen von komplett montierten Hemmwerken nach den USA erfolgt seien. Den Vertretern der betreffenden Departemente sind jedoch keine weiteren Fälle bekannt. Herr Clerc erklärt in diesem Zusammenhang, dass derartige Werke unzweifelbar unter den Begriff "Munitionsbestandteile" des KMB gehörten und mithin seit jeher der Bewilligungspflicht nach Art. 1 leg. cit. unterständen. Wie der Fall der Firma Charpilloz gezeigt hat, besteht in der Uhren- und Apparateindustrie hinsichtlich des Geltungsbereiches des KMB jedoch nicht die genügende Klarheit, weshalb eine dahingehende Orientierung jener Kreise als angebracht erscheint. Zur weiteren Abklärung der schweizerischen Exporte von "pinions and gears" und möglichen Lieferungen von montierten Hemmwerken erhält Herr Krell den Auftrag, eine Zusammenstellung der interessierenden Ausfuhrzahlen auszuarbeiten. Diese Werte können in der Folge auch bei der Beurteilung des Falles aus der amerikanischen Perspektive beigezogen werden, da angesichts der gegenwärtigen protektionistischen Strömungen sowie des Argumentes der "Defense essentiality" in der näheren Umschreibung und Handhabung der Bewilligungspflicht mit grosser Vorsicht operiert werden muss.

Für das weitere Vorgehen fassen die Sitzungsteilnehmer die folgenden Beschlüsse:

1. Die DMV orientiert die für die Fabrikation von "pinions and gears" in Frage kommenden Industriezweige über den Anwendungsbereich und die bisherige, vom Bundesrat erneut gebilligte Praxis in der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nach KMB (Herr Ledermann, Chef der Uhrensektion im Generalsekretariat EVD, erstellt zwecks obiger Orientierung eine Adressliste der betreffenden Verbände und Firmen).



- 3 -

Der Bewilligungspflicht nach KMB unterstehen:

- a) Zünder
  - b) Hemmwerke. Unter diesem Begriff sind zu verstehen: ganz oder teilweise zusammengesetzte Werke, die als Bestandteile von Munitionszündern erkennbar sind.
2. Angesichts der nun aufgetretenen Pressekomplikation lässt sich die Erteilung von Exportbewilligungen für Hemmwerke als Munitionsbestandteile nach den USA nicht verantworten. Es wird dem Bundesrat bei Vorliegen eines konkreten Falles vorzuschlagen sein, diesen im Sinne eines Präzedenzfalles abzuweisen.
  3. Für den Fall, dass die Ausfuhr von "pinions and gears" oder ganzer Hemmwerke in der schweizerischen Presse aufgegriffen werden sollte, wird eine Orientierung der Öffentlichkeit ausgearbeitet und bereitgehalten (Redaktion durch Herrn Dr. Dietschi).
  4. Das EVD verfolgt im Einvernehmen mit dem EPD und der DMV die weiteren Geschehnisse auf dem Gebiete der "pinions and gears" im allgemeinen und die Entwicklung des vorliegenden Falles im besonderen.



- 4 -

Kopie an HH:

Botschafter Probst

Botschafter Weitnauer

Minister Gelzer, Chef Politischer Dienst West, Abteilung für  
politische Angelegenheiten des EPD

Minister Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung

Dr. Walthard, Generalsekretär des EVD

Fürsprech Clerc, Stellvertretender Direktor DMV

Dr. Dietschi, Abteilung für politische Angelegenheiten des EPD,  
Politischer Dienst West

Ledermann, Chef der Sektion für Uhrenindustrie,  
Generalsekretariat des EVD

Dr. Jacobi, Krl, Br

Schweizerische Botschaft Washington

Herrn R. Retornaz, Generaldirektor der Fédération suisse des  
Associations de fabricants d'horlogerie,  
6, rue d'Argent, 2501 Bienne